

Staatsanwaltschaft Lüneburg

Staatsanwaltschaft Lüneburg, Postfach 2880, 21318 Lüneburg

Öffentliche Verkehrsanbindung:
Alle Linien zum Marktplatz

Herrn
Jörg Bergstedt
z.Z. Justizvollzugsanstalt Gießen
Gutfleischstraße 6
35390 Gießen

Ihr Zeichen

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

 Durchwahl

Datum:

NZS 5106 Js 285/11

04131/202668

06.01.2011

Ermittlungsverfahren gegen Richter am Amtsgericht Stärk
Tatvorwurf: Rechtsbeugung u.a.

Ihre Strafanzeige vom 16.12.2010

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

ich habe das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Stärk gemäß § 170 Abs.2 StPO eingestellt, da ein für eine Anklageerhebung erforderlicher hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten nicht besteht.

Der objektive Tatbestand der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB setzt das Beugen des Rechts, das heißt die Verletzung des Rechts zum Vorteil oder zum Nachteil einer Seite, voraus. Dieser Erfolg ist grundsätzlich dann gegeben, wenn materielles oder prozessuales Recht verletzt, also objektive Rechtsregeln falsch angewendet werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist indes nicht jede unrichtige Rechtsanwendung vom Tatbestand der Rechtsbeugung erfasst. Dieser setze vielmehr einen elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege voraus, so dass ein Beugen des Rechts nur dann vorliege, wenn der Täter sich bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt.

Die von dem Beschuldigten im Beschluss des AG Dannenberg vom 13.12.2010 geäußerte Rechtsansicht ist vertretbar und stellt keineswegs einen elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege dar. Eine willkürliche Sachbehandlung durch das Gericht vermag ich auch im Hinblick auf Ihre Ausführungen zur Fehlerhaftigkeit und Unsubstantiiiertheit des Beschlusses, des Verstoßes gegen das Recht auf einen fairen Prozess sowie weiterer Verfahrensgrundsätze und Grundrechte nicht zu erkennen. So hat auch das Landgericht Lüneburg mit Beschluss vom 07.01.2011 Ihre gegen den Beschluss erhobene Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, da in der Entscheidung des AG Dannenberg weder Ermessensfehler erkennbar waren noch eine willkürliche oder grob missbräuchliche Verfahrensweise des AG Dannenberg vorliegt.

Eine falsche Verdächtigung gemäß § 164 StGB begeht nur, wer einen anderen bei einer Behörde durch Behauptung unwahrer Tatsachen wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren gegen ihn herbeizuführen. Vorliegend fehlt es bereits an einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 11 Abs.1 Nr.5 StGB, derer Sie durch den Beschuldigten verdächtigt worden sein sollen. Das Erschleichen einer Zulassung als Verteidiger gemäß § 138 Abs.2 StPO verwirklicht nicht den Tatbestand eines Strafgesetzes, insbesondere nicht den eines Betruges. Eine für einen Betrug gemäß § 263 StGB erforderliche Bereicherungsabsicht vermag ich nicht zu erkennen.

Auch eine Strafbarkeit wegen Verleumdung gemäß § 187 StGB und übler Nachrede gemäß § 186 StGB kommt nicht zum Tragen. Insoweit fehlt es bereits an Tatsachenbehauptungen im Sinne der §§ 186f. StGB. Anknüpfungspunkt sind nur Tatsachenbehauptungen, während Wertungen, Meinungsäußerungen und Schlussfolgerungen nicht von den §§ 186 und 187 StGB, sondern nur von § 185 StGB erfasst werden. Tatsache ist dabei alles, was wahr oder falsch sein kann und als Wahrheitsbehauptung der Nachprüfbarkeit grundsätzlich zugänglich sein könnte. In der Aussage des Beschuldigten, dass Sie sich die Zulassung als Verteidiger erschlichen haben, liegt ein Werturteil und keine Tatsachenbehauptung.

Die durch den Beschuldigten vorgetragene und der geäußerten Wertung zugrundeliegenden Tatsachen zu Ihrer rechtskräftigen Verurteilung sowie die Ihnen am 10.09.2010 zugestellte Ladung zum Strafantritt vom 30.08.2010 durch die Staatsanwaltschaft Gießen sind dagegen erweislich wahr.

Sofern die durch den Beschuldigten getätigte Behauptung über das Erschleichen der Zulassung gemäß § 138 Abs.2 StPO zwar generell dazu geeignet sei mag, Sie in der öffentlichen Meinung im Sinne des § 185 StGB herabzuwürdigen, erfolgte diese jedoch in Wahrnehmung berechtigter Interessen und war daher gemäß § 193 StGB gerechtfertigt.

Die Äußerung erfolgte im Rahmen der Diensttätigkeit des Beschuldigten als erkennender Richter in der Strafsache gegen Cecile Stephanie Lecomte (Az.: 5103 Js 30702/08). Danach liegt eine Strafbarkeit gemäß § 193 2. Halbsatz StGB nur dann vor, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Dies vermag ich hier nicht zu erkennen und wird von Ihnen auch nicht vorgetragen.

Ich habe daher das Verfahren insgesamt mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Soweit Sie in der vorliegenden Strafanzeige Ihre gegen OStA Vogel erhobene Strafanzeige (5106 Js 33766/10) um den Vorwurf der Beihilfe zur Rechtsbeugung erweitert haben, wird dem in dem Verfahren 5106 Js 33766/10 nachgegangen.

Die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung gilt nur, soweit Sie den Vorwurf der Rechtsbeugung und der Falschen Verdächtigung erhoben haben:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Celle zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei der Generalstaatsanwaltschaft, Schloßplatz 2, 29221 Celle, einzulegen. Durch den rechtzeitigen Eingang der Beschwerde bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt.

Falls Sie Beschwerde einlegen wollen, bitte ich, den Tag des Eingangs dieses Bescheides mitzuteilen.

Zur Vermeidung von Fehlleitungen und Rückfragen werden Sie gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft unter welchem Aktenzeichen den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Mit freundlichen Grüßen


Wulf
Staatsanwältin